



SV/FIN/011/2018

Sitzungsvorlage

öffentlich

Beschluss über den Jahresabschluss 2016 der Stadt Diepholz

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: Verfasser:	24.05.2018 Heidemann, Ines
Produkt: 11104	Finanzverwaltung	
Datum	Gremium	
11.06.2018	Verwaltungsausschuss	
14.06.2018	Rat	

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss 2016 wird gemäß § 129 (1) NKomVG festgestellt.
- b) Das Jahresergebnis des ordentlichen Haushaltes in Höhe von 925.146,40 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Jahresergebnis des außerordentlichen Haushaltes in Höhe von 905.213,81 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- c) Bei den Sachkonten 11101.4051000 ‚Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer‘, 11101.4061000 ‚Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer‘, 11101.4071000 ‚Zuführung zur Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub‘ und 11101.4072000 ‚Zuführung zur Rückstellung für bestehende Überstunden‘ werden die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 109.000 € nachträglich bereitgestellt. Der Rat stimmt folgenden Mittelerhöhungen im Rahmen der Gesamtdeckung zu:
- | | | |
|---------------|------------|--------------|
| 11101.4051000 | zusätzlich | 54.400,00 € |
| 11101.4061000 | zusätzlich | 18.900,00 € |
| 11101.4071000 | zusätzlich | 21.100,00 € |
| 11101.4072000 | zusätzlich | 14.600,00 €. |
- d) Dem Bürgermeister wird ohne Einschränkung für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Gemäß § 128 (1) Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Stadt Diepholz für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. In diesem sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 129 (1) NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Ihm ist vom Rat Entlastung zu erteilen.

Die Jahresüberschüsse werden gemäß § 110 (7) NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss den Überschussrücklagen zugeführt.

Der Jahresabschluss 2016 hat dem Rechnungsprüfungsamt ab April 2017 zur Prüfung vorgelegen und wurde in der Zeit vom 15.01. – 04.05.2018 mit Unterbrechungen geprüft. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes hat die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den Jahresabschluss 2016 beschließt sowie dem Bürgermeister gem. § 129 (1) NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Mit dem Beschluss über den Jahresabschluss 2016 hat der Rat über außer- und überplanmäßige Überschreitungen im Bereich der Rückstellungen zu entscheiden. Die Überschreitungen sind im Rahmen der Abschlussbuchungen entstanden und sind umzusetzen, da sie von der Versorgungskasse vorgegeben werden oder durch Abrechnungen zum Schluss des Haushaltsjahres entstehen.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2016 (ist als pdf-Datei im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Diepholz (ist als pdf-Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Stellungnahme der Stadt Diepholz zum Prüfungsbericht (ist als pdf-Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)

Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klumpe